

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „(§ 2 Abs. 1)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 3 Abs. 3)“.
2. Im § 14 Abs. 2 Z. 11 wird das Zitat „202/49/EG“ ersetzt durch das Zitat „2002/49/EG (§ 30a)“.
3. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Grundeigentümer kann innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Widmungsänderung bei der Gemeinde schriftlich einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen geltend machen, worüber innerhalb von sechs Monaten eine gütliche Einigung anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so kann der Grundeigentümer innerhalb von einem Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs bei sonstigem Anspruchsverlust die Festsetzung des Aufwandsersatzes durch das örtlich zuständige Landesgericht begehren. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß.“
4. Im § 24 entfällt der Abs. 6.
5. Im § 26 entfällt die Wortfolge: „und der Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 24 Abs. 5“.